

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Instructionen und allgemeine Verfügungen für die Gelehrten- und höhern Bürgerschulen**

**Baden**

**Karlsruhe, 1840 nachgewiesen**

Instruction über die Prüfungen an den Gelehrtschulen und höheren  
Bürgerschulen

[urn:nbn:de:bsz:31-319771](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-319771)

# Instruction

über

die Prüfungen an den Gelehrten Schulen  
und höhern Bürgerschulen.

---

In Erwägung, daß über einige Theile der Schulprüfungen die Festsetzung näherer Bestimmungen nöthig ist, wie über die Maturitätsprüfungen und die besondern Prüfungen einzelner Candidaten; so wie in weiterer Erwägung, daß auch bei den übrigen ordentlichen Jahresprüfungen an den verschiedenen Anstalten eine größere Uebereinstimmung als wünschenswerth erscheint, wird über die Vornahme der Schulprüfungen Folgendes angeordnet:

## I. Prüfungen der Gelehrten Schulen.

### A. Herbstprüfungen.

§. 1.

Längstens bis zu dem 10. August eines jeden Jahres ist von der Direction einer jeden Anstalt im Einvernehmen mit der Lehrerconferenz über die Vornahme der Herbstprüfung an den Oberstudienrath ein Bericht zu erstatten. Derselbe hat zu enthalten:

- 1) den Vorschlag über die Anfangszeit und Dauer der Prüfung und der Herbstferien;

2) von Seiten der Gymnasien und Lyceen die Vorschläge über die Promotion der Schüler der V. und VI. Klasse mit der Beilage der §. 38 der Schulordnung genannten Prüfungsarbeiten der Schüler dieser beiden Klassen.

§. 2.

Der Oberstudienrath bestimmt darauf die Zeit der öffentlichen Prüfung nach §. 35 des allgemeinen Lehrplanes der Gelehrtenschulen.

§. 3.

Die Dauer der Prüfung wird in der Regel, mit Inbegriff der Maturitätsprüfung bei den Lyceen, des Schlußactes und der nach §. 54 des allgemeinen Lehrplanes zu haltenden Schlußconferenz, bei einem Lyceum auf fünf und einen halben Tag, bei einem Gymnasium auf vier Tage, bei einem Pädagogium auf drei Tage bestimmt.

Wo eine Vorschule mit der Anstalt verbunden oder die Zahl der Schüler sehr groß ist und alle Jahrescurse getrennt sind, kann eine verhältnißmäßige Verlängerung, im entgegengesetzten Falle eine Verkürzung dieser Zeit eintreten.

Die Prüfung beginnt Morgens um 8 Uhr und dauert bis 12 Uhr, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr.

§. 4.

Die Prüfung ist mit einem Choralgesang und einem Gebet zu eröffnen.

§. 5.

Die Prüfung kann Morgens und Abends mit Declamation und Gesang beschloffen werden.

§. 6.

Die nach §. 38 des allgemeinen Lehrplanes bei der Prüfung vorzulegenden Probearbeiten sind von den Schülern sorgfältig und den Classen und Gegenständen nach in gleichem Format zu schreiben und zusammen zu heften.

Außer den für die Prüfung gefertigten Zeichnungsproben sind in dem Zeichnungslokale auch alle übrigen von den Schülern während des Jahres gefertigten Arbeiten vorzulegen.

Die bei der Prüfung aufgelegten Probearbeiten sind nur von denjenigen Lehranstalten, bei deren Prüfung kein aus der Mitte des Oberstudienrathes abgeordneter Commissär gegenwärtig war, an die genannte Behörde einzusenden.

§. 7.

Die nach §. 36 des allgemeinen Lehrplanes vorzulegenden Listen der Schüler sind nach einem gleichen Formular einzurichten, welches den Lehranstalten noch besonders mitgetheilt werden wird.

§. 8.

Das nach §. 41 des allgemeinen Lehrplanes zu führende Prüfungsprotokoll hat von den Gegenwärtigen außer den Prüfungscommissären nur die jeweils anwesenden Lehrer zu bezeichnen.

§. 9.

Die bei der öffentlichen Prüfung vorzunehmenden Penja werden von der Prüfungscommission aus den Jahresleistungen bestimmt (§. 39 des allgemeinen Lehrplanes).

§. 10.

Die Schüler sind anzuhalten, laut und deutlich ihre Antworten zu geben. Die Fragen sind in der geeigneten Kürze zu stellen.

§. 11.

Bei der Prüfung in der Mathematik haben während der Zeit als ein Theil der Schüler an der Tafel die gegebenen Aufgaben auflöst, die übrigen ähnliche Aufgaben für sich schriftlich zu bearbeiten.

§. 12.

Der am Schlusse der Prüfung folgende öffentliche Actus (§. 43 des Allgemeinen Lehrplanes), für welchen eine Zeit von zwei bis zwei und einer halben Stunde zu bestimmen ist, hat außer den Gesangstücken und sonstigen Vorträgen, jedesmal auch einen lateinischen Vortrag zu enthalten.

§. 13.

Das Protokoll über die am Schlusse des Schuljahres nach

§. 54 des allgemeinen Lehrplanes zu haltende Lehrerconferenz ist mit dem Prüfungsprotokoll nebst Beilagen, wozu die oben §. 7 angeführte Liste der Schüler gehört, dem Oberstudienrath vorzulegen.

§. 14.

Für die verschiedenen Ferien während des Schuljahres sind den Schülern von den Lehrern keine besondern häuslichen Arbeiten aufzugeben.

**B. Osterprüfung.**

§. 15.

Der Bericht der Direction über die nach §. 33 des allgemeinen Lehrplanes abzuhaltende Prüfung hat nur die Hauptresultate derselben im Allgemeinen und die etwa zu stellenden Anträge zu enthalten nebst der Anzeige des Anfangs und der Dauer der Oster- und Sommerferien.

**C. Maturitätsprüfung.**

§. 16.

Zu den bei der Abiturientenprüfung nach §. 40 des allgemeinen Lehrplanes zu fertigenden schriftlichen Arbeiten werden von dem Oberstudienrath die gleichen Aufgaben vor dem 10. August mitgetheilt und der nämliche Tag für die Anfertigung derselben für sämtliche Lyceen bestimmt.

§. 17.

Die schriftlichen Arbeiten werden von den Abiturienten unter der genauen Aufsicht des Lehrers gefertigt.

Für diese Arbeiten wird ein und ein halber Tag Zeit bestimmt.

§. 18.

Diese schriftlichen Arbeiten werden von dem Lehrer des betreffenden Faches durchgesehen und als genügend oder ungenügend bezeichnet und der Lehrerconferenz vorgelegt.

Nach dem Erfund der schriftlichen Arbeiten sowie der übrigen Leistungen stellt die Lehrerconferenz mit Beachtung der §. 47 des allgemeinen Lehrplanes gegebenen Bestimmungen die Anträge auf Promotion.

§. 19.

Die von dem Oberstudienrath auf diese Anträge nach §. 15 der höchsten Verordnung vom 31. December 1836 zu fassenden Beschlüsse sind erst nach der Vornahme der mündlichen Maturitätsprüfung vollzugsreif. Hinsichtlich derjenigen Schüler, bei welchen nach dem Resultat der mündlichen Prüfung der Prüfungscommissär oder die Lehrerconferenz einen von jenen Beschlüssen abweichenden neuen Antrag stellen zu müssen glaubt, ist der Vollzug jener Beschlüsse des Oberstudienrathes zu suspendiren und an denselben aufs neue zu berichten.

§. 20.

Der Prüfungscommissär bestimmt nach Rücksprache mit der Direction und den Lehrern der obersten Klasse die Auswahl und Reihenfolge der Lehrgegenstände, über welche sich die mündliche Prüfung zu erstrecken hat.

§. 21.

In der Prüfung aus dem Lateinischen und Griechischen sind solche Stücke aus den gelesenen Autoren zu wählen, welche von den Schülern in der Schule noch nicht übersetzt worden sind.

Bei der Prüfung in der Rhetorik kann auch ein kurzer und nicht zu schwieriger mündlicher Vortrag ohne vorher gegangene schriftliche Bearbeitung, mit einer verhältnißmäßigen Zeit zur Vorbereitung den Schülern aufgegeben werden.

§. 22.

Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung ist in einer Conferenz zu verathen, ob nach dem Resultat dieser Prüfung abändernde Anträge an den Oberstudienrath zu stellen sind.

einer lateinischen und französischen Stelle, ferner aus der Beantwortung einiger Fragen aus der Arithmetik und Geometrie.

§. 30.

Die Prüfungen über die Schulkenntnisse derjenigen Aspiranten zum öffentlichen Dienste, von welchen ein geringeres Maas von Schulkenntnissen als bei der Gymnasialprüfung zu fordern ist, sind nach den bestehenden Verordnungen zu ermäßigen, als nämlich bei den Schreiberei-Incipienten und den Chirurgen.

§. 31.

Die Incipienten des Schreibereifaches sind in Gemäßheit der Verordnung vom 16. Januar 1811 3. a. (Regbl. Nr. I. S. 1) in den Unterrichtsgegenständen der obersten Gymnasiumsclassen, mit Ausnahme der griechischen Sprache, in der daselbst angedeuteten Weise, und im Uebrigen nach den oben §. 6 und 7 dieser Instruktion angegebenen Rubriken schriftlich und mündlich zu prüfen.

§. 32.

Die Candidaten der Chirurgie und Geburtshilfe sind nach dem in den Anzeigeblättern bekannt gemachten Erlaß der großh. Sanitäts-Commission vom 6. April 1836 hinsichtlich ihrer Vorkenntnisse zu prüfen: in der deutschen und lateinischen Sprache, in der Geschichte und in den Anfangsgründen der Physik.

Die schriftlichen Arbeiten solcher Examinanden sollen demnach seyn:

- a) ein deutscher Aufsatz über ein geeignetes Thema;
- b) Uebersetzung einer leichtern Stelle aus Cornelius Nepos oder Plinius;
- c) Uebersetzung eines leichtern Stückes aus dem Deutschen in das Lateinische;
- d) Beantwortung einiger Fragen aus der allgemeinen Weltgeschichte, welche sich jedoch vorzugsweise nur auf die wichtigsten Begebenheiten und Personen zu beziehen haben, so wie aus der populären Naturlehre in der Weise wie dieser Gegenstand in der IV. Classe der Gelehrten-

schulen nach dem allgemeinen Lehrplan derselben §. 10 gelehrt wird.

Die mündliche Prüfung hat sich auf die unter b und d hier genannten Gegenstände zu erstrecken.

## II. Jahresprüfungen an den höheren Bürgerschulen.

### §. 33.

Die Inspektionen und Vorstände der höheren Bürgerschulen, an welchen die Hauptprüfung im Frühjahr vorgenommen wird, haben im Einvernehmen mit der Lehrerconferenz den Anfang dieser Prüfung, die Dauer der darauf folgenden Ferien nebst den Terminen der übrigen Ferien des folgenden Schuljahres zu bestimmen und dem Oberstudienrath wenigstens acht Tage vor dem Anfange der Prüfung berichtlich anzuzeigen. An denjenigen höhern Bürgerschulen, wo die Hauptprüfung im Herbst vorgenommen wird, hat das Gleiche vor dem 10. August eines jeden Jahres zu geschehen.

### §. 34.

Die Prüfung selbst ist nach Art. 15 der höchsten Verordnung vom 15. Mai 1834 unter der Leitung des Inspektors der Schule oder wenn ein aus der Mitte des Oberstudienrathes dazu abgeordneter Prüfungscommissär anwesend ist, unter dessen Leitung vorzunehmen.

Im Uebrigen gelten für die Vornahme der Prüfung die oben §§. 4 — 13 dieser Instruktion gegebenen Bestimmungen.

Karlsruhe, den 7. Juni 1841.

Großherzoglicher Oberstudienrath.

Siegel.

vdt. God.

